



Datum: 30.04.2019
Zahl: 0690 -7/2019
Auskünfte: Ing. Patrick Sadovnik
Durchwahl: 04238-8311 DW 23

E-Mail: Patrick.Sadovnik@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten beim Wohnhaus Bad Eisenkappel Nr.163, öffentliches Gut Parzellen Nr. 629/4 KG Eisenkappel, für den Zeitraum vom 06.05.2019 bis 14.06.2019, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Während der Durchführung der Sanierungsarbeiten werden zum Teil Verkehrsflächen der sog. „Obirgasse“ in Anspruch genommen. Die Verkehrszeichen gem. § 50 Z 9 leg.cit. „Baustelle“ der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. sind vor dem Baustellenbereich aufzustellen.

Diese Verkehrsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bauamt der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vorzunehmen.

Umleitungstrecken sind im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Gemeinde durch Aufstellen der Umleitungstafeln gem. § 53 Z 16 b StVO 1960 ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

§ 2

Gefahrenstellen auf den Verkehrsflächen bzw. unmittelbar neben den Verkehrsflächen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 3

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die aus rückstrahlendem Material bestehen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungs Vorrichtung montiert werden dürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.



Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik
Franz Josef Smrtnik

Ergeht an:

1. Helfried Besser, 9135 Bad Eisenkappel 163
2. Polizeiinspektion, 9135 Bad Eisenkappel 186
3. zum Akt